vom 06.10.1971, in Kraft getreten am 24.10.1971, geändert durch I. Nachtrag vom 16.04.1973, in Kraft getreten am 20.04.1973, Änderungssatzung vom 24.10.1977, in Kraft getreten am 05.11.1977, Änderungssatzung vom 19.12.1977, in Kraft getreten am 01.01.1978, Änderungssatzung vom 13.04.1981, in Kraft getreten am 17.04.1981, Änderungssatzung vom 14.05.1985, in Kraft getreten am 17.05.1985, Änderungssatzung vom 05.02.1988, in Kraft getreten am 07.02.1988, Änderungssatzung vom 03.06.1993, in Kraft getreten am 13.06.1993, Änderungssatzung vom 27.04.2001, in Kraft getreten am 06.05.2001, Änderungssatzung vom 16.09.2004, in Kraft getreten am 02.10.2004, Änderungssatzung vom 27.04.2006, in Kraft getreten am 29.04.2006, Änderungssatzung vom 10.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006, Änderungssatzung vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 26.03.2010, Änderungssatzung vom 22.08.2011, in Kraft getreten am 27.08.2011, Änderungssatzung vom 14.02.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013, Änderungssatzung vom 26.03.2015, in Kraft getreten am 29.03.2015, Änderungssatzung vom 24.02.2020, in Kraft getreten am 29.02.2020, Änderungssatzung vom 16.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023.

§ 1 * Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht ab der Wahlzeit vom 1. April 2016 aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 47 der Hessischen Gemeindeordnung ist der Erste Stadtrat.

§ 2 * Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die nach § 38 Abs. 1 HGO vorgeschriebene Zahl der Stadtverordneten wird gemäß § 38 Abs. 2 HGO ab der Wahlzeit vom 1. April 2016 auf 31 festgelegt.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat drei Stellvertreter.

§ 3 * Ortsbeiräte

_

*§ 1 geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.1981

Änderungssatzung vom 27.04.2006 Änderungssatzung vom 26.03.2015

*§ 2 geändert durch Änderungssatzung vom 14.05.1985

Anderungssatzung vom 14.05.1985 Änderungssatzung vom 22.09.2004

Änderungssatzung vom 26.03.2015

*§ 3 geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.1977 Änderungssatzung vom 26.03.2015

Änderungssatzung vom 24.02.2020

- (1) Die Ortsteile Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lelbach, Lengefeld, Meineringhausen, Nieder-Ense, Nieder-Schleidern, Nordenbeck, Ober-Ense, Rhena und Strothe bilden in ihren derzeitigen Grenzen je einen Ortsbezirk.
- (2) Für die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte gemäß § 82 der Hessischen Gemeindeordnung für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gebildet.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt ab der Wahlzeit vom 1. April 2021 in den Ortsbezirken

Alleringhausen 5 Mitglieder 7 Mitglieder **Eppe** 7 Mitglieder Goldhausen 7 Mitglieder Helmscheid Hillershausen 5 Mitglieder Lelbach 9 Mitglieder Lengefeld 7 Mitglieder 9 Mitglieder Meineringhausen

Nieder-Ense 5 Mitglieder (7 Mitglieder bis 31.03.2021)

Nieder-Schleidern5 MitgliederNordenbeck7 MitgliederOber-Ense7 MitgliederRhena9 MitgliederStrothe7 Mitglieder

- (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Ortsbeiräte gelten neben den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung die Regelungen der einzelnen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträge.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 4 * Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist ein Hauptund Finanzausschuss zu bilden.
- (2) Über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 * Ausländerbeirat

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen ausländischer Einwohner wird gemäß § 84 Satz 1 HGO ein Ausländerbeirat gebildet.

^{*§ 4} geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993

Änderungssatzung vom 27.04.2001 *§ 5 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993

- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet Briefwahl statt.

§ 6 *

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Zahlung des Verdienstausfalles, der Aufwandsentschädigung, des Auslagenersatzes und der Reisekosten für Ehrenbeamte und Mandatsträger wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 7 * Ehrungen

- Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann durch Be-(1) schluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ehrung ist dabei in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürgern, die als Ehrenbeamte, Stadtverordnete oder Gemeindevertreter mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für die Stadt oder einen ihrer Ortsteile gewirkt haben, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden. Die Ehrung ist in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde vorzunehmen.
- (3) Weitere Ehrungen erfolgen im Rahmen der Satzung über die Stiftung einer Ehrennadel der Kreisstadt Korbach.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreis- und Hansestadt Korbach erfolgen gemäß (1) § 5 a Bekanntmachungsverordnung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Korbach unter www.korbach.de/Aktuelles unter Angabe des Bereitstellungstages. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird in der Waldeckischen Landeszeitung (WLZ) unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Korbach handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Verwaltung beim Empfang der Stadtverwaltung, Gebäude A, Stechbahn 1, in Papierform einzusehen und

Änderungssatzung vom 24.10.1977

Änderungssatzung vom 22.09.2004 Änderungssatzung vom 18.03.2010

Änderungssatzung vom 27.08.2011 Änderungssatzung vom 23.02.2013

Änderungssatzung vom 24.02.2020 Änderungssatzung vom 16.12.2022

^{§ 6} geändert durch

^{* § 7} geändert durch

Änderungssatzung vom 03.06.1993 Änderungssatzung vom 03.06.1993 § 8 geändert durch I. Nachtrag vom 16.04.1973

Änderungssatzung vom 24.10.1977 Änderungssatzung vom 19.12.1977

Änderungssatzung vom 05.02.1988 Änderungssatzung vom 03.06.1993 Änderungssatzung vom 27.04.2001

- sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Bereitstellungtages im Internet als vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Die öffentliche Auslegung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen Raum der Stadtverwaltung, Fachbereich Bauen und Umwelt, Gebäude C, Stechbahn 1, auf die Dauer von soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sieben Tagen auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen, das gleiche gilt, wenn durch diese Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung des Entwurfes eines Bauleitplanes (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt in Ergänzung von Abs. 3 Satz 2 für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung, Fachbereich Bauen und Umwelt, Gebäude C, Stechbahn 1. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung in der Waldeckischen Landeszeitung bekannt gemacht unter Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- (5) Die Erteilung der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens für einen Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 Baugesetzbuch) wird in der Waldeckischen Landeszeitung bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung, Fachbereich Bauen und Umwelt, Gebäude C, Stechbahn 1, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit der Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 3 Baugesetzbuch) für den Flächennutzungsplan ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Weitere abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Ist eine Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt vorgeschrieben, so erfolgen diese Bekanntmachungen in der Waldeckischen Landeszeitung.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 6 HGO (Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte) erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile, und zwar in

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens	
Alleringhausen	Eckstraße 1, Flur 1, Flurstück 11/1	
Eppe	Ringstraße, Flur 1, Flurstück 247/10 (gegenüber Ringstraße 4)	

Goldhausen	Zum Klusenberg, Flur 1, Flurstück 16/1
Helmscheid	Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Gebäudes "Auf dem Berge 2", Flur 1, Flurstück 75/17
Hillershausen	Vor dem Grundstück Kesselweg 1, Flur 1, Flurstück 117/31
Lelbach	Willinger Straße 6, Evangelisches Gemeindehaus, Flur 1, Flurstück 20/9 und Kreuzungsbereich Lelbach B / Lelbach A, Flur 3, Flurstück 363/2
Lengefeld	Lelbacher Landstraße 6, Mehrzweckhalle, Flur 1, Flurstück 34/13
Meineringhausen	Walmestraße 7, Feuerwehrgerätehaus, Flur 1, Flurstück 16/6
Nieder-Ense	Quellenstraße, Dorfmitte, Flur 1, Flurstück 95/5
Nieder-Schleidern	Im Aartal, Ortsmitte, Flur 1, Flurstück 36/2
Nordenbeck	Goldhäuser Straße 10, Wirtschaftsgebäude, Flur 1, Flurstück 55/3
Ober-Ense	Itterbachstraße 2, Dorfgemeinschaftshaus, Flur 1, Flurstück 166/3
Rhena	Upländer Straße 22, Flur 1, Flurstück 14/6
Strothe	Werbetalstraße, Gemeindezentrum (Bushaltestelle),

§ 9 * Film- und Tonaufnahmen

Flur 1, Flurstück 89/26

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn sie dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung angezeigt werden und das entsprechende Gremium dem zustimmt.

§ 10 * Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 4 wird mit dem Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der nächsten neugewählten Stadtverordnetenversammlung wirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Korbach vom 15. Februar 1960, in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 12. Februar 1970, die Hauptsatzungen der Ortsteile

^{*§ 9} durch Änderungssatzung vom 23.02.2013 mit neuem Wortlaut eingefügt

^{* §10} geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2006

Alleringhausen

Eppe

Goldhausen

Helmscheid

Hillershausen

Lelbach

Lengefeld

Meineringhausen

Nieder-Ense

Nieder-Schleidern

Nordenbeck

Ober-Ense

Rhena

Strothe

sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.